



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZ. 190500/2-II/B/5/00

Sachbearbeiter/in: SITTLINGER
Tel.: (01) 711 62 DW 1802

An alle / das / die / den
Landeshauptmänner
Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
Wirtschaftskammer Österreichs
Fachverband der Fahrzeugindustrie
Bundes-Ingenieurkammer
ÖAMTC
ARBÖ
Verband der Versicherungsunternehmen
Bundesministerium für Inneres Abteilung IV/13 Dr. Grundtner
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Bundesgremium des Fahrzeughandels
Bundespolizeidirektion – Verkehrsamt
Industriellenvereinigung

Betrifft: Genehmigung von "schweren" Quadricycles als Zugmaschinen

1.) Ausgangslage: Die EU-Betriebserlaubnis für Krafträder findet seit dem 17.6.1999 in Österreich Anwendung. Dies bedeutet, daß nur noch solche Krafträder genehmigt werden können, die der **Rahmenrichtlinie 92/61/EWG¹** entsprechen. In Artikel 1 Abs. (3) wird festgelegt, daß diese unter anderem auch gilt für *"...b.) vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von 400 kg oder weniger (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung, ohne Masse der Batterien im Fall von Elektrofahrzeugen, mit einer maximalen Motornennleistung von 15 kW oder weniger, eingestuft als dreirädrige Kraftfahrzeuge"*. Diese Fahrzeuge werden nach § 3 Abs. 1, Ziff. 2.4. KFG 1967 bezeichnet als **L₅**.

In letzter Zeit gibt es vermehrt Kraftfahrzeuge auf dem Markt, die dieser **Basisdefinition** infolge des höheren Gewichtes bzw. der höheren Leistung **nicht entsprechen**. Diese werden zumeist als **"schwere" Quadricycles bezeichnet**. Als weitere Konstruktionsmerkmale wären zu nennen: Kraftradähnliche Lenkung mit Lenkstange und kein Aufbau.

Da eine Genehmigung dieser Fahrzeuge für eine rein "sportliche" Verwendung nicht gewünscht wird, wäre hier entweder streng nach *70/156/EWG² i.d.F. 98/14/EG³* vorzugehen, oder diese Fahrzeuge sind als Zugmaschinen zu genehmigen. Beide Varianten werden von den einzelnen Mitgliedsstaaten praktiziert. Bis zur Klärung durch

1.) Amtsblatt Nr.: L225 vom 10.8.1992
2.) Amtsblatt Nr.: L042 vom 23.2.1970
3.) Amtsblatt Nr.: L091 vom 25.3.1998

die Europäische Kommission und zur notwendigen Anpassung der 92/61/EWG wird für solche **national in Österreich zu genehmigende Fahrzeuge folgendes erlassen:**

2.) Diese in 1.) genannten Kraftfahrzeuge können **ausschließlich nur als Zugmaschinen** entsprechend §2 Abs. 1, Ziff. 9 KFG 1967 genehmigt werden.

2.1.) Da der wirtschaftliche Wert dieser Kraftfahrzeuge im wesentlichen im Aufbringen einer entsprechenden Zugleistung besteht, sollen diese ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern gebaut sein.

Dies bedeutet:

2.1.1.) Zur Erbringung einer ausreichenden Zugkraft ist prinzipiell **Allradantrieb** erforderlich. Dieser kann sowohl permanent wie auch zuschaltbar sein.

2.1.2.) Das Kraftfahrzeug darf nur mit einer **Bereifung für die besondere Verwendung** abseits von befestigten Straßen ausgestattet sein und darf ausschließlich damit verwendet werden. Eine nachträgliche Umrüstung auf normale Straßenbereifung ist somit unzulässig.

2.1.3.) Das Kraftfahrzeug muß mit einer **Kupplungseinrichtung** - geeignet für das Ziehen von Anhängern oder Geräten - entsprechend der EU-Richtlinie 94/20/EG⁴ ausgestattet sein und über eine vom Hersteller angegebene ausreichende Zugleistung verfügen.

2.1.4.) Zur Montage von Arbeitsgeräten muß an der Fahrzeugfront ein **Geräteträger** vorhanden sein.

2.1.5.) Bei Vorhandensein einer **Zapfwelle** muß eine entsprechende Schutzvorrichtung die Sicherheit gewährleisten.

2.2.) **Darüberhinaus** sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

2.2.1.) Die **Höchstgeschwindigkeit** liegt bei 40 km/h. Die Begrenzung derselben ist durch manipulationssichere Maßnahmen (z.B. Änderung des Übersetzungsverhältnisses) zu gewährleisten und auch entsprechend nachzuweisen. Diese Maßnahmen dürfen sich ausschließlich auf die erreichbare Geschwindigkeit auswirken.

Eine Drosselung der Bauartgeschwindigkeit auf <10km/h ist technisch unvertretbar und daher unzulässig.

2.2.2.) Die **Spurweite** der beiden Achsen darf jeweils 1150mm nicht überschreiten.

4.) Amtsblatt Nr.: L195 vom 29.7.1994

2.2.3.) Abgaswerte: Es ist die Richtlinie 97/68/EG⁵ betreffend die Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte nachzuweisen (für Leistungen zwischen 15 kW und 18 kW gelten die Werte der Zeile für „18kW < P <37kW“ sinngemäß). Diese entspricht §1d Tabelle I, Ziff. 4.2. KDV 1967.

Zusätzlich ist bei Fahrzeugen, ausgestattet mit einem Dieselmotor, der Absorptionskoeffizient des Rauches nach der Richtlinie 77/537/EWG⁶ i.d.F. 82/890/EWG⁷ bzw. 72/306/EWG⁸ i.d.F. 89/491/EWG⁹ zu ermitteln.

2.2.4.) Das Fahrzeug muß mit einer **Umsturzvorrichtung** ausgerüstet sein, die einen ausreichenden Freiraum um den Lenker, wie auch gegebenenfalls um den Beifahrer sicherstellt. Als Umsturzvorrichtungen gelten hinten angebrachte Überrollbügel, Überrollrahmen, geprüft in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien 86/298/EWG¹⁰ i.d.F. 89/682/EWG¹¹ bzw. 87/402/EWG¹² i.d.F. 89/681/EWG¹³.

2.2.5.) Da die Genehmigung als Zugmaschine eine **Prüfung des Sitzes** beinhalten würde, dies aber konstruktionsgemäß in dieser Fahrzeugkategorie nicht erfüllt werden kann, wird dafür eine Ermächtigung gem. §34 Abs.4 KFG 1967 i.d.g.F. erteilt.

3.) Eine adäquate betriebliche Verwendung muß nachgewiesen und im Zulassungsschein vermerkt sein. Diese Bestimmung ist als persönliches Recht für den Zulassungsbesitzer aufzufassen, und ist bei Wechsel desselben gegebenenfalls neu nachzuweisen.

Lenkerbestimmung: Das Kraftfahrzeug darf nur im Rahmen dieser betrieblichen Verwendung zum Einsatz kommen.

Auf öffentlichen Straßen sind der Lenker und gegebenenfalls der Beifahrer verpflichtet, einen **Sturzhelm** gemäß ECE-R22 zu tragen.

4.) Im Zulassungsschein ist folgendes festzuhalten:

4.1.) Im Feld "A17 Auflagen/A18 Behördliche Eintragungen":

- *"Das Fahrzeug darf nur für betriebliche Nutzung verwendet werden"*
- *" Das Fahrzeug darf nicht mit Straßenbereifung verwendet werden"*
- *"Auf öffentlichen Straßen besteht Sturzhelmpflicht"*
- *"Ausnahmegenehmigung für Sitzprüfung"*

4.2.) Im Feld "V Abgasverhalten":

Werte entsprechend 2.2.3.)

5 .) Amtsblatt Nr.: L059 vom 27.2.1998

6 .) Amtsblatt Nr.: L220 vom 29.8.1977

7 .) Amtsblatt Nr.: L378 vom 31.12.1982

8 .) Amtsblatt Nr.: L190 vom 20.8.1972

9 .) Amtsblatt Nr.: L238 vom 15.8.1989

10 .) Amtsblatt Nr.: L186 vom 8.7.1986

11 .) Amtsblatt Nr.: L398 vom 30.12.1989

12 .) Amtsblatt Nr.: L220 vom 8.8.1987

13 .) Amtsblatt Nr.: L398 vom 30.12.1989

Sie werden ersucht, betroffene Stellen hievon in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 28.1.2000
Für den Bundesminister
Dipl.Ing. Lukaschek
Ministerialrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: